



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

- per E-Mail -

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail-Adresse:

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
C II 1 - 6101/001-2022.0001

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Ref. 38 - 0550/0605-0004

Durchwahl (0511) 120-

[REDACTED]

Hannover
13.12.2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes; Anhörung nach § 47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes vorläufig Stellung genommen. Eine abschließende Meinungsbildung des Landes Niedersachsen bleibt ausdrücklich vorbehalten:

1.

Es wird angeregt, in § 21 Absatz 4 Nr. 1 ChemG die Notwendigkeit der Ergänzung um Roh(Materialien) zu prüfen:

... Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke, Geschäftsräume, Betriebsräume zu betreten und zu besichtigen, Proben von Stoffen, Gemischen, Erzeugnissen und (Roh)Materialien von GLP-Prüfungen nach ihrer Auswahl zu fordern und zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen.

Die derzeitige Formulierung lässt keine zweifelsfreie Ermächtigung für (Roh)Materialien von GLP-Prüfungen erkennen. Eine Klarstellung sollte deshalb erfolgen.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

2.

Hinsichtlich § 19 b Absatz 3 Satz 4 ChemG-E wird angeregt, auch in Verwaltungsstreitfällen eine unverzügliche Weiterleitung des Prüfergebnisses, zu prüfen. Eine Möglichkeit könnte ggf. der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen sein, vergleichbar der Vorschrift des § 23 Absatz 3 ChemG.

Die Information der zuständigen Bewertungsbehörden ist zeitnah erforderlich und kann so rechtssicher dargestellt werden.

3.

Die Meldepflichten nach § 19 b Absatz 4 ChemG-E müssen bußgeldbewehrt ausgestaltet werden, um effektiv zu sein. Die Durchsetzung der Meldepflichten könnte ohne zusätzliche Anordnung in der Praxis sichergestellt werden

Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung bezüglich des Entwurfes zu den Vorschriften über die Giftinformationszentren (GIZ) :

4.

Der RefE geht von einem zusätzlichen Vollzugaufwand in Form von Personalausgaben in den sieben GIZ aufgrund der zusätzlichen Aufgaben in Form der Erhebung und Dokumentation der Falldaten in Höhe von 1,952 Mio. € aus. Der zusätzliche Personalaufwand, der durch die umfassendere Dokumentation der Fälle und die Aufbereitung der Daten sowie durch Weiterleitung an das BfR entsteht, wird auf 3 Stellen (2 Stellen des höheren und 1 Stelle des gehobenen Dienstes) je GIZ und auf Gesamtausgaben von rd. 2 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Eine Differenzierung nach Größe und Fallzahlen des einzelnen GIZ erfolgt nicht. Mit einer Kostensteigerung von rund 300.000 € pro GIZ würde dies eine von den Ländern nicht tragbare Kostensteigerung für das GIZ-Nord um ca. 50% bedeuten.

Ausgehend von den stetig steigenden Fallzahlen des GIZ-Nord wird die Kostenschätzung des RefE überdies in Frage gestellt und bedürfte einer kritischen Überprüfung, die in der Kürze der Fristsetzung angesichts der umfangreichen Vorgaben in § 16 h ChemG-E nicht geleistet werden kann.

5.

Dass den Ländern kein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Einrichtung des geplanten Registers entsteht, ist unzutreffend. Ein sowohl für die Toxikovigilanz als auch für

Wissenschaft und Forschung nutzbares nationales Vergiftungsregister setzt interoperable Systeme und Schnittstellen voraus. Damit wäre erheblicher Erfüllungsaufwand in den Ländern verbunden, der bislang im RefE nicht einmal ansatzweise berücksichtigt ist. Es wäre andernfalls sehr fraglich, wie das erklärte Ziel einer systematischen Erfassung und Auswertung von Vergiftungen in Deutschland gewährleistet werden soll.

6.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht kann daher dem RefE nicht zugestimmt werden, soweit die Finanzierung dieses Mehrbedarfs in den Trägerländern für die Einrichtung eines nationalen Vergiftungsregisters nicht durch eine entsprechende Kostenerstattung durch den Bund gesichert ist.

Das GIZ-Nord leistet seit vielen Jahren aufgrund seiner umfassenden fachlichen Expertise, seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und in der Vernetzung mit den übrigen GIZ sowie anderen nationalen und internationalen Einrichtungen und Organisationen einen entscheidenden Beitrag zur Toxikovigilanz und zur Gesundheitsprävention, der auch in der Öffentlichkeit auf breite Zustimmung stößt. Die Mitarbeitenden des GIZ-Nord werden als kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in akuten medizinischen Notfällen wahrgenommen, deren Tätigkeit sich gerade nicht auf das Sammeln von Daten beschränkt. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn die Qualität der Beratung und der Vorsorgemaßnahmen wegen fehlender finanzieller Mittel zu Lasten der Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden könnte.

7.

Die Bund-Länder-Besprechung am 09.12.2022 hat deutlich gemacht, dass noch ein umfassender strukturierter Dialog unter Einbeziehung der GIZ und der für die GIZ zuständigen Obersten Landesbehörden erforderlich ist, um die Konsequenzen des RefE für GIZ und Länder überhaupt sachgerecht abschätzen zu können. Daher wird vorgeschlagen, den in Art. 1 Nr. 4 RefE vorgesehenen Abschnitt IVa „Vergiftungsregister“ zu streichen und in einem gesonderten Verfahren mit der dafür nötigen Zeit zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 